

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Oö. Nebengebührengesetz geändert wird

Im Pensionsrecht der oö. Landesbeamten (§ 41 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz) ist derzeit noch die "Pensionsautomatik" verankert.

An Stelle der bisherigen "Pensionsautomatik" soll in der Landesbeamten-Pensionsreform in Anlehnung an die "Bundesbeamten-Pensionsreform 1997" die jeweilige Übernahme des Anpassungsfaktors nach § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG treten. Die Erhöhung der Beamtenpensionen wird damit von der Entwicklung der Aktivbezüge der Beamten abgekoppelt und berücksichtigt durch Übernahme des sich aus dem System der Nettoanpassung ergebenden Anpassungsfaktors besser als bisher gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, von denen die Finanzierbarkeit der Pensionen letztlich abhängt. Dieser Anpassungsfaktor gilt für den Ruhe(Versorgungs)bezug (mit Ausnahme der Kinderzulage) und die Nebengebührengulage.

Derzeit beträgt der Beitrag nach § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz 1,5 % der Bemessungsgrundlage.

Die Besoldungsverhandlungen für 1999 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene am 2. Dezember 1998 brachten unter anderem folgendes Ergebnis:

- * Die Gehälter der aktiven Beamten werden mit Wirksamkeit von 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 1999 um 2,5 % erhöht.
- * Die Ruhebezüge der Pensionisten werden ab 1.1.1999 um 1,5 % erhöht.
- * Der gemäß dem 1. Budgetbegleitgesetz 1997, BGBl. I Nr. 138/1997, für die Zeit ab 1. Jänner 2000 vorgesehene Ersatz der Pensionsautomatik durch die Übernahme des ASVG-Nettoanpassungsfaktors wird um ein Jahr vorverlegt, so daß sie bereits ab 1. Jänner 1999 wirksam wird.
- * Der (Pensionsversicherungs)Beitrag gemäß § 13a Pensionsgesetz 1956 jener Pensionisten, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand vor dem 31. Dezember 1998 wirksam geworden ist, wird um 0,2 Prozentpunkte gesenkt.

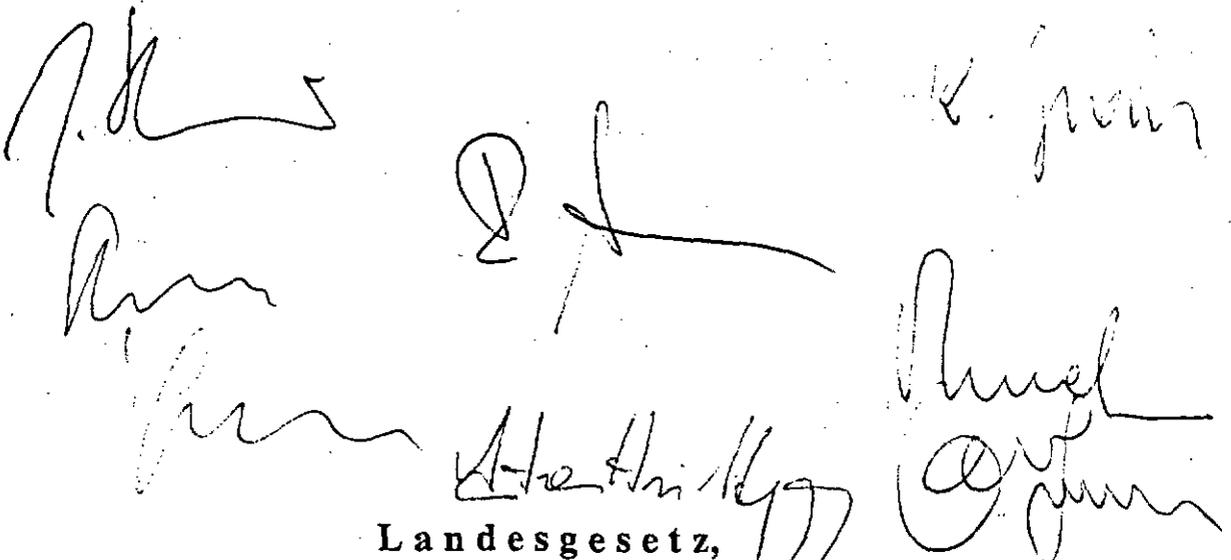
Um die Pensionserhöhung von 1,5 % sowie die Senkung des Beitrages nach § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz um 0,2 Prozentpunkte auch für die Pensionisten des Landes OÖ rechtzeitig umsetzen zu können, sollen die Übernahme des Anpassungsfaktors nach dem

ASVG und die Senkung des (Pensionsionssicherungs)Beitrages der umfassenden Landesbeamten-Pensionsreform vorgezogen und gleich wie beim Bund mit 1. Jänner 1999 in Kraft gesetzt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz geändert wird, beschließen.

Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Linz, am 9. Dezember 1998



Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz und das
Oö. Nebengebühreuzulagengesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 68/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Der Beitrag beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die bis zum 31. Dezember 1998 erstmals anfallen, ab

1. Jänner 1999 1,3 % der Bemessungsgrundlage, für jene, die ab 1. Jänner 1999 erstmals anfallen, 1,5 % der Bemessungsgrundlage."

2. An die Stelle des § 41 Abs. 2 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

"(2) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührendzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1999 beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor für die folgenden Jahre ist von der Oö. Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung nach § 108f ASVG, BGBl.Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/1998, beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das jeweilige Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnungen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

Artikel II

Änderung des Oö. Nebengebührendzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebührendzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 83/1996, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.